

**Haushaltssatzung**  
**der Großen Kreisstadt Mühlacker**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	63.535.500,00
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	67.015.900,00
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 3.480.400,00
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 3.480.400,00

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	62.589.100,00
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	62.530.100,00
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b>  (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	59.000,00
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.321.500,00
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.792.800,00
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 8.471.300,00
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b>  (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 8.412.300,00
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.000.000,00
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.917.700,00

<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	5.082.300,00
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 3.330.000,00

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **7.000.000 €**

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **5.452.000 €**

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **12.000.000 €**

### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v. H.  
der Steuermessbeträge.

Mühlacker, den 16.12.2020

  
Schneider  
Oberbürgermeister